

**DRINGLICHE INTERPELLATION**  
**der PDCC-Fraktion, durch Grossrat (Suppl.) Laurent Tschopp, betreffend Abzug der**  
**Passivzinsen (11.04.2006) 1.059**

Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a des Steuergesetzes vom 10. März 1976 besagt, dass für die kantonale und kommunale Einkommenssteuer die privaten Schuldzinsen vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Diese Bestimmung hat keinerlei Änderungen erfahren. Die kantonale Steuerverwaltung hat den Abzug der privaten Schuldzinsen, einschliesslich der Baukreditzinsen, Kreditakt- und Krediteröffnungsspesen, stets zugelassen – eine Praxis, die von der kantonalen Steuerrekurskommission bestätigt wurde. Diese Praxis steht auch im Einklang mit dem Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern, das dem kantonalen Gesetzgeber einen grossen Handlungsspielraum bei der Definition der Schuldzinsen einräumt. Der Abzug der Baukreditzinsen wird auch in anderen Kantonen, wie AR, AG, ZG und ZH zugelassen, während wiederum andere, wie BL, BE und SZ dem Steuerpflichtigen die Wahl lassen, ob er diese Zinsen abziehen will oder nicht.

Auf Seite 20 der Wegleitung zum Ausfüllen der Steuererklärung 2005, die den Steuerpflichtigen dieses Kantons Anfang 2006 zusammen mit der Steuererklärung 2005 zugesandt wurde, ist nun aber zu lesen, dass Baukreditzinsen und Kreditaktspesen sowie Leasingkosten nicht abziehbar sind.

Diese Praxisänderung führt zu zwei grossen Problemen: Das erste betrifft die Rückwirkung dieser Änderung, da die Steuerpflichtigen erst Anfang 2006 darüber informiert wurden, dass einige - und nicht etwa die am wenigsten ins Gewicht fallenden - Abzüge für das Jahr 2005 nicht mehr zulässig seien. Für die Steuerpflichtigen, die ihr Steuerbudget auf den letzten Rappen genau bemessen haben, hat diese Änderung katastrophale Konsequenzen und widerspricht dem Grundsatz von Treu und Glauben. Zweitens ist diese Änderung ein harter Schlag für all die jungen Leute, die ein Haus bauen wollen. In einem Kanton, dessen Bevölkerung mehrheitlich aus Wohneigentümern besteht und der das Wohneigentum ja eigentlich fördern will, ist diese Änderung alles andere als willkommen.

Da sich die Gesetzesgrundlage nicht geändert hat, fordern wir die kantonale Steuerverwaltung auf, die bis zur Steuerperiode 2004 angewandte Praxis beizubehalten.

Die Dringlichkeitskriterien sind erfüllt, denn:

- die Praxisänderung der kantonalen Steuerverwaltung war nicht vorhersehbar;
- das Thema ist aktuell, da das Veranlagungsverfahren 2005 beginnt;
- es sind Sofortmassnahmen nötig, um eine Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen bei der Veranlagung 2005 zu gewährleisten.

Sitten, den 11. April 2006  
(09.05 Uhr)

PDCC-Fraktion, durch  
Laurent Tschopp, Grossrat (Suppl.)